

Vereinsordnung (Entwurf)

Verein zur Förderung des Vogtland Theaters Plauen e.V.

Diese Ordnung regelt die die Durchführung der Vereinsarbeit zur Realisierung des Vereinszweckes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der Festlegungen aus der Vereinssatzung.

Sie ist Grundlage für eine ordnungsgemäße, zielgerichtete und erfolgreiche Tätigkeit des Vereins im vorgegeben Rahmen der Förderung von Kunst und Kultur im Allgemeinen und der Unterstützung des Theaters Plauen-Zwickau, Spielstätte Plauen im Besonderen.

Inhalt:

I.	Geschäftsordnung Vorstand	Seite 2
II.	Mitgliederordnung	Seite 4
III.	Beitragsordnung	Seite 6
IV.	Wahlordnung	Seite 8
V.	Finanzordnung	Seite 11
VI.	Datenschutzordnung	Seite 14
	- Anlage Datenschutzordnung	Seite 18
	- Anhang Datenschutzordnung	Seite 19

Stand: 04/2022

I. Geschäftsordnung des Vorstands (Entwurf)

Verein zur Förderung des Vogtland Theaters Plauen e.V.

§ 1 Auftrag

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung, *der Vereinsordnung, deren Bestandteil diese Ordnung ist*, sowie der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 2 Durchführung

- (1) Dazu finden jeweils am 2. Montag des laufenden Monats (*situationsbedingte Abweichungen sind zulässig*) *Sitzungen des Vorstands* ohne gesonderte Einladung statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Ort und Zeit werden in der jeweils vorangehenden Zusammenkunft vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter festgelegt. Dabei nicht anwesende Vorstandsmitglieder *werden über das Sitzungsprotokoll entsprechend informiert*. Sollte ein Vorstandsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen können, ist der 1. Vorsitzende bzw. der Schriftführer davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die besprochenen Themen werden vom Schriftführer *bzw. dem benannten Vertreter* in einem Kurzprotokoll festgehalten. Gefasste Beschlüsse sind darin mit dem Abstimmungsergebnis zu dokumentieren.
- (4) Das Protokoll wird in der nächstfolgenden Sitzung kontrolliert und vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter durch Unterschrift bestätigt.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (2) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben beratende Funktion, üben jedoch kein Stimmrecht aus.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Grundsätzlich ist über die Verwendung von Mitteln des Vereins *im I. Quartal für das laufende Jahr* ein Vorstandsbeschluss *gem. Finanzordnung* herbeizuführen. *Eine Beschlussfassung gilt auch für davon abweichende Entscheidungen*.
- (2) In dringenden Fällen ist der 1. Vorsitzende bzw. bei *dessen* Nichterreichbarkeit der 2. Vorsitzende ermächtigt, allein und pro Maßnahme über Zuwendungen bis zur Höhe von EURO *1.000,00* zu entscheiden. Der Vorstand ist bei der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

§ 5 Veröffentlichungen

- (1) Inhalte der Sitzungen sowie Beschlüsse des Vorstands sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.
- (2) Meinungs- und Willensäußerungen nach außen werden für den Verein nur durch den 1. bzw. bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder durch ein für den Einzelfall beauftragtes Vorstandsmitglied abgegeben.

§ 7 Eingangspost

Bei Vorstandsmitgliedern eingehende Post ist bei der nächsten Vorstandssitzung, bei Dringlichkeit auf dem schnellsten Wege, dem 1. Vorsitzenden vorzulegen. Er entscheidet über die weitere Behandlung.

§ 8 Erfahrungsaustausch

Der Vorstand pflegt Kontakte zum *Förderverein „Caroline Neuber“ des Theaters Zwickau e.V.*, um einen Erfahrungsaustausch zur Unterstützung der eigenen Arbeit zu erreichen. *Für den gleichen Zweck sollen Kontakte zu Fördervereinen anderer Theater dienen.*

§ 9 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung und wurde mit Vorstandsbeschluss vom xx.xx.2022 in Kraft gesetzt

.....
gez. *Friedrich Reichel*
1. Vorsitzender

.....
gez. *Helko Grimm*
2. Vorsitzender

Plauen, den *xx. Mai 2022*

II. Mitgliederordnung (Entwurf)

Verein zur Förderung des Vogtland Theaters Plauen e.V.

§ 1 Aufgabe

- (1) Um seiner satzungsgemäßen Aufgabe gerecht zu werden, benötigt der Verein eine ausreichend starke Mitgliederbasis. Ziel der darauf ausgerichteten Vereinspolitik ist, seinen Mitgliederbestand zu erhalten und zu erweitern, diesen für zielgerichtete Aktionen zu gewinnen und so eine gewichtige Stimme im Bereich Kunst und Kultur für das Theaterleben in der Stadt Plauen und darüber hinaus zu sein.
- (2) Vereinsmitglieder fördern den Vereinszweck. Sie sind an der wesentlichen Entwicklung des Vereins beteiligt und steuern so den Verein langfristig mit.

§ 2 Rechte

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und haften nicht.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich dieselben Rechte. Dazu zählen vor allem das **Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung und der **Anspruch auf Informationen** über das Vereinsgeschehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist unbefristet und auf Dauer angelegt. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden. Das schließt auch Personenvereinigungen und -gesellschaften ein.
- (2) Der beabsichtigte Beitritt ist schriftlich (papierhaft/elektronisch) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes nach freiem Ermessen und der Erklärung der Bereitschaft des potenziellen Mitgliedes zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages (s. Beitragsordnung)
- (4) Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann ohne Begründung erfolgen und ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Beschwerden dagegen sind nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, per Beschluss Ehrenmitglieder auf Lebenszeit zu ernennen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben regelmäßig ihren Beitrag zu zahlen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, Änderungen bei den zur Verfügung gestellten persönlichen Daten (z.B. Namen, Adresse, Kontoverbindung) umgehend und unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen.

- (3) Die Berücksichtigung von Änderungen im Mitgliedsstatus, welche zu einer Reduzierung der Beitragspflicht führen würden, muss vom Mitglied beim Vorstand beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres mit einer schriftlichen Kündigung /Austrittserklärung beendet werden.
(3) Ein Ausschluss kann wegen vereinschädigenden Verhaltens per Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft
- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (Nichtzahlung des Jahresbeitrages für einen Zeitraum von über einem Jahr*)
- (4) Das betreffende Mitglied ist vor dem Vorstandsbeschluss über den drohenden Ausschluss und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu informieren.

§ 6 Gültigkeit

Diese Mitgliederordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung und wurde mit dem Vorstandsbeschluss vom xx.xx.2022 in Kraft gesetzt.

.....

.....

gez. Friedrich Reichel
1. Vorsitzender

gez. Helko Grimm
2. Vorsitzender

*) Erläuterung:

Der Beitrag wurde zum 01.07. des Vorjahres gezahlt.
Der nächste Beitrag ist zur Jahresmitte des lfd. Jahres fällig gewesen.
Ab diesem Zeitpunkt läuft auch die Jahresfrist, die zur nächsten Fälligkeit im Folgejahr endet

Plauen, den xx.xx.2022

III. Beitragsordnung (Entwurf)

Verein zur Förderung des Vogtland Theaters Plauen e.V.

Zur Umsetzung des Vereinsziels im Rahmen der Gemeinnützigkeit ist die finanzielle Sicherung der Arbeit des Vereins über Aufwendungen der Mitglieder zu gewährleisten.

Diese Zahlungen müssen geeignet sein, die Gesamtkosten des Vereins abzüglich der Einnahmen ohne Beiträge (z.B. Spenden, Veranstaltungen) zu decken. Gemäß der Satzung § 6, Mitgliedschaft, erklärt das Mitglied als Voraussetzung für die Mitgliedschaft die Bereitschaft zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags (Angabe der IBAN für einen Bankeinzug, Erklärung als Selbstzahler)

§ 1 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder zur Deckung von anfallenden Kosten wird aktuell nicht erhoben.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die Zahlung ist jeweils zum 30.06. des Jahres fällig.
Grundsätzlich erfolgt diese per SEPA-Lastschrift mit Einzugsermächtigung auf der Grundlage eines Lastschriftmandates.
Zulässig ist auch Überweisung des Beitrages durch das Mitglied als Selbstzahler bis zum o.a. Fälligkeitstermin
- (3) Für die Mitglieder werden folgende Beiträge p.a. erhoben:

- 3.1. Natürliche Personen
 - Vollzahler 48,00 EUR
 - Ermäßigte (z.B. Senioren, Studierende/Auszubildende nach Vollendung des 25. Lebensjahres) 24,00 EUR
 - Junioren (ab 7 Jahre), Studierende/Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) 12,00 EUR
- frei im Beitrittsjahr -
- 3.2. Juristische Personen
Firmen, nicht eingetragene wirtschaftliche Unternehmen, Vereine 300,00 EUR
- 3.3. Ehrenmitglieder beitragsfrei
- 3.4. Für quasi-juristische Personen wie nichtwirtschaftliche Organisationen/ Einrichtungen, Personenvereinigungen und Sonstige gilt i.d.R. der Beitrag nach Pkt. 3.2. Im Ausnahmefall können unter Beachtung der konkreten Bedingungen abweichende Beträge vereinbart werden (minimal 50,00 EUR), die durch den Vorstand zu bestätigen sind.

Eine Familienmitgliedschaft wird aktuell nicht angeboten.

§ 3 Änderungen

Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Sie sind den Mitgliedern in geeigneter Form mittels Anschreiben, in der Mitgliederzeitung, auf der Internetseite, in der Mitgliederversammlung) unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Gültigkeit

Die Beitragsordnung als Bestandteil der Vereinsordnung wurde mit Vorstandsbeschluss vom xx.xx.2022 bestätigt und in Kraft gesetzt.

.....
gez. Friedrich Reichel
1. Vorsitzender

.....
gez. Helko Grimm
2. Vorsitzender

Plauen, den xx. Mai 2022

IV. Wahlordnung (Entwurf)

Verein zur Förderung des Vogtland Theaters Plauen e.V.

In Ergänzung der Satzung des Vereins werden die Details in nachfolgender Wahlordnung geregelt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Wahlordnung kann gem. § 9 der Satzung nur durch den Vorstand geändert werden.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die vorliegende Wahlordnung ist verbindlich für die Wahl
 - des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB mit Stimmrecht:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - der Beisitzer (3 i.d.R., Erweiterung möglich) ohne Stimmrecht und
 - der 2 Kassenprüfer verbindlich.
- (2) Die Abgabe und Auszählung der Stimmen erfolgt in der Mitgliederversammlung und ist endgültig.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Versammlungs- und Wahlleiter. Es kann auch ein Vereinsmitglied dazu berufen werden.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) In ein Vereinsamt gem. § 2 dieser Wahlordnung kann grundsätzlich jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden. Minderjährige brauchen bei der Annahme der Wahl die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Kandidaten für ein Vereinsamt sollen über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, welche die zu übernehmende Aufgabe erfordert.
- (3) Wahlvorschläge können grundsätzlich durch alle Mitglieder erfolgen. Das betrifft auch die eigne Kandidatur
- (4) Die Wiederwahl in ein Vereinsamt ist zulässig.

§ 4 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied und Ehrenmitglied ist wahlberechtigt und besitzt eine Stimme.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlperiode beträgt in der Regel 4 Jahre. Kann eine Wahl am Ende der Wahlperiode aus wichtigem Grund nicht stattfinden, bleibt der Vorstand auch nach seiner Amtszeit bis zur nächsten Wahl, seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Grundsätzlich erfolgt die Wahl in offener Abstimmung durch Handheben.
- (3) Die Art der Abstimmung liegt im Ermessen des Versammlungs- und Wahlleiters. Wenn die Anzahl der zu besetzenden Vereinsämter mit der Anzahl der dafür zur Wahl stehenden Kandidaten übereinstimmt, kann er anstatt der Einzel- auch eine Gesamtabstimmung (Blockwahl) anordnen
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- (5) Jede Wahl bedarf der Annahme durch den oder die Gewählten.
- (6) Bei Gesamtwahl regelt der neugewählte Vorstand in der konstituierenden Sitzung die Vergabe/Übernahme der Vereinsämter.
- (7) Der Gewählte kann sein Mandat grundsätzlich zu jeder Zeit niederlegen. Sofern nicht ein dringender gewichtiger Grund vorliegt, muss er dem Verein jedoch angemessene Zeit geben, das freiwerdende Vereinsamt wieder neu zu besetzen.

§ 6 Durchführung

- (1) Die Wahl wird als grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Gem. Satzung § (9) ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erreicht.
- (2) Alternativ sind Wahlen gem. § 8 (1) der Satzung auch in virtuellen*) oder hybriden (gemischten) Mitgliederversammlungen durchführbar. Regelungen dazu enthält die Mitgliederordnung

§ 7 Wahlprotokoll

- (1) Das Wahlergebnis ist in einem Protokoll schriftlich niederzulegen.
- (2) In das Wahlprotokoll sind folgende Inhalte aufzunehmen:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Anzahl der teilnehmenden Mitglieder
 - c. gestellte Anträge
 - d. Art der Abstimmung (Handzeichen, Wahlverfahren)
 - e. Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
 - f. Personalien der Gewählten, ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen und die ihnen übertragenen Vereinsämter
 - g. Bestätigung, dass die Einberufung der Wahlversammlung satzungsgemäß erfolgte und die Wahl ordnungsgemäß zu Stande kam.
 - h. Unterschriften des Protokollführers und des Wahlleiters

*) Virtuelle Mitgliederversammlung: Für Wahlen kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, die den Versammlungsraum ersetzt. In diese können sich die Mitglieder über Zugangsdaten einwählen und abstimmen.

§ 8 Gültigkeit

Der Vereinsvorstand hat die Wahlordnung auf der Grundlage des § 10 der Vereinsatzung in der Vorstandssitzung vom xx.xx.2022 beschlossen und in Kraft gesetzt.

.....
gez. Friedrich Reichel
1. Vorsitzender

.....
gez. Helko Grimm
2. Vorsitzender

Plauen, den xx. Mai 2022

V. Finanzordnung (Entwurf)

Verein zur Förderung des Vogtland Theaters Plauen e.V.

Diese Ordnung regelt die Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Vorstand und die entsprechende Nachweispflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

Davon ausgenommen davon ist das vom Verein als Stifter in die rechtlich selbständige „Hans und Edith Löwel Stiftung – Vogtland-Theater Plauen“ überführte, aus der Auflösung der Hans Löwel-Stiftung stammende Vermögen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit dem Ziel eines effizienten Einsatz der finanziellen Mittel im Sinne Vereinszwecks.
- (2) Es gilt das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Planung

- (1) Für jedes Jahr ist ein Haushalts-/Liquiditätsplan zu Einnahmen und Ausgaben sowie der Mittelverwendung zu erstellen.
- (2) Der Planentwurf durch den Schatzmeister ist im Vorstand zu beraten und in der Vorstandssitzung bis Ende Februar des Jahres zu beschließen.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- (2) Die finanziellen Tätigkeiten des Vorstandes und der Jahresabschluss werden durch die gewählten Kassenprüfer mit der Kassenprüfung revidiert. Die Kassenprüfung findet im Zeitraum von 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung statt.
- (3) Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt auf der Grundlage der Nachweise zur Kassen- und Kontoführung durch den auch mit der Buchführung beauftragten Steuerberater

§ 4 Finanzmittel

- (1) eigene Finanzmittel sind
 - a) Mitgliedsbeiträge gem. Beitragsordnung (ideeller Bereich–steuerfrei-)

- b) die Ausschüttungen der Hans und Edith Löwel Stiftung, die grundsätzlich vollumfänglich für die unmittelbare Förderung des Theaters Plauen-Zwickau, vorrangig der Spielstätte Plauen, einzusetzen sind.
 - c) Spenden (ideeller Bereich)
Ab einem Betrag von 300,00 EUR oder auf Wunsch des Spenders werden Zuwendungsbestätigungen erstellt.
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen wie Theaterbällen oder „Der Förderverein lädt ein“ (steuerbegünstigter Zweckbetrieb bzw. steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
 - e) Zinsen (Vermögensbereich)
- (2) Fremdmittel sind
- a) Mittel aus Förderprogrammen
 - b) Zuschüsse
 - c) Finanzierungen
- (3) Die Aufnahme von Verbindlichkeiten über Kredite oder Leasingverträge sind grundsätzlich zulässig. Sie bedürfen zwingend einer externen Prüfung durch das Steuerbüro und eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

§ 5 Verwendung

- (1) Der Mitteleinsatz erfolgt gemäß Planung und ist laufend zu kontrollieren
- (2) Geplante Fördermaßnahmen sollen mit dem Theater abgestimmt, investiv und nachhaltig sein. Bei abweichenden oder zusätzlichen Maßnahmen ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
- (3) In dringenden Fällen gilt die Regelung der Geschäftsordnung, nach der Der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Nichterreichbarkeit der 2. Vorsitzende ermächtigt wird, allein und pro Maßnahme über Zuwendungen bis zur Höhe von EURO 1.000,00 zu entscheiden.
- (4) Auf dem Vereinskonto eingehende Spenden mit dem Verwendungszweck „Theater Plauen-Zwickau“ werden vollständig zur freien Verwendung dorthin weitergeleitet.

§ 6 Mittelverwendung bei Auflösung

Die zum Zeitpunkt einer Auflösung des Vereins vorhandenen finanziellen Mittel als Bestandteil des Vereinsvermögens gehen § 5 der Satzung zweckgebunden an die Stadt Plauen.

§ 7 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Eingehende Rechnungen sind unverzüglich dem Schatzmeister zur Prüfung und Bezahlung vorzulegen.
- (4) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren, die umgehend nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen sind.

- (5) Das Vereinskonto ist mit Einzelvollmachten für den 1. Vorsitzenden und für den Schatzmeister ausgestattet. Bei Bedarf ist die Zeichnungsberechtigung für jedes Vorstandmitglied im engeren Sinne zulässig, ggf. auch in Kollektivzeichnung/gemeinschaftliche Verfügung.

§ 8 Rechenschaft

- (1) Die Rechenschaftslegung zu den Finanzen des vergangenen Geschäftsjahres erfolgt in der Jahreshauptversammlung.
(2) Der Mitgliederversammlung sind
- der Finanzbericht durch den Schatzmeister und
- der Kassenbericht durch die Kassenprüfer
zu erstatten.
(3) Beide Berichte sind zur Diskussion und Abstimmung zu stellen sind.

§ 9 Gültigkeit

Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung und wurde mit dem Vorstandsbeschluss vom xx.xx.2022 in Kraft gesetzt.

.....
gez. Friedrich Reichel
1. Vorsitzender

.....
gez. Helko Grimm
2. Vorsitzender

Plauen, den xx. Mai 2022

VI. Datenschutzordnung (Entwurf)

Verein zur Förderung des Vogtland Theaters Plauen e.V.

auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016,(Amtsblatt L 119 v. 4.5.2016, S. 1)

Teil I

Aktualisierung der Mitgliederdaten und Abfragen im Sinne der DSGVO

Information zur Erhebung personenbezogener Daten lt. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

§ 1 Verantwortlichkeit

- (1) Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand. Er kann dazu einen Datenschutzbeauftragten/Verantwortlichen benennen und diesem die Aufgaben übertragen.
- (2) Die Erreichbarkeit der aktuellen Funktionsträger und deren Änderungen im Zuge von Wahlen können Sie beim Vorstand selbst oder über die Internetpräsenz des Vereins erhalten:
www.theaterfoerderverein-plauen.de bzw. www.theaterfoerderverein.de
- (3) Name des aktuell benannten Datenschutzbeauftragten (Verantwortlichen):
Bodo Brandt
- (4) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Verantwortlichen) des Vereins:
Anschrift: Querstr. 1, OT Neundorf, 08527 Plauen
Telefon: 03741-135622
Email privat: bodo-j.brandt@t-online.de

§ 2 Rechtsgrundlage und Zweck

- (1) Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder auf Ihre Konkrete Anfrage hin. Unser Ziel ist es, mit Ihnen als Interessenten oder Mitglied in Kontakt bleiben zu können. Der Schutz der personenbezogenen Daten ist dabei außerordentlich wichtig.
- (2) Ihre Daten werden zur Erfüllung des folgenden Vereinszweckes „Förderung von Kunst und Kultur“ gem. Satzung, § 1 mit Stand vom **xx.xx.2022** verwendet:
Zweck der Körperschaft ist, das Theaterleben in Plauen zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung des Theaters Plauen-Zwickau am Theaterstandort Plauen verwirklicht.

- (3) Die Verarbeitung der Daten erfolgt weiter aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung gem. Artikel 6, Absatz 1a) DSGVO.
- (4) Wir erheben folgende Informationen:
- Name, Vorname des Mitgliedes
 - ggf. Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters (Erziehungs- oder Sorgeberechtigte/r)
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Wohnanschrift
 - E-Mail-Adresse (Art.9 Abs.1)
 - Telefonnummer
 - Eintritt in den Verein
- (5) Die aufgezählten Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn hier eine ausdrückliche Einwilligung durch das Mitglied gem. Artikel 9 Absatz 2 a) DSGVO erteilt worden ist. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Einwilligung.
- (6) Das Mitglied ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Mitgliedschaft in unserem Verein ohne die Bekanntgabe und Speicherung Ihrer Daten wegen der gesetzlichen Anforderungen nicht möglich ist.
- (7) Die Bestätigung der Prüfung dieser besonderen personenbezogenen Daten und Erteilung die Einwilligung, sofern das Mitglieder dieser Speicherung und Verarbeitung zustimmt erfolgt formulargebunden (Anhang)

Teil 2

Datenspeicherung und Dauer der Aufbewahrung

§ 1 Datenspeicherung

Die personenbezogenen Daten werden handschriftlich und digital von Mitgliedern des Vorstandes des Vereins zur Förderung des Vogtland Theaters Plauen e.V. sowie die vom Vereinsvorstand beauftragten Personen gespeichert und gesichert. Die Datenspeicherung erfolgt dabei auch auf privaten PC's.

§ 2 Dauer

- (1) Die im Rahmen des Vertrages bzw. im Rahmen der Vertragsanbahnung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Literatur c) DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz1 Literatur a) DSGVO eingewilligt haben.

(2) Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die o.a. Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

§ 3 Datenzugriff

(1) Innerhalb des Vereins erhalten Mitglieder des Vereinsvorstandes und die vom Vereinsvorstand beauftragten Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung des Vereinszweckes benötigen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt insbesondere:

- wenn dies gesetzlich zulässig und nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Literatur c) DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist
- an Dienstleister im Rahmen einer Auftragsvereinbarung gemäß Artikel 28 DSGVO
- an öffentliche Stellen und Institutionen bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO. Dies könnten zum Beispiel sein: Kultusministerium für Fördermittelanträge
- an Verbände und Dachverbände, z.B. Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

(3) Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

(4) Für eine Erstellung und Verwendung von Namen, Fotos und Filmmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist die Einwilligung des Mitgliedes (Formular in der Anlage zur Datenschutzordnung) erforderlich.

§ 4 Information über Rechte

(1) Das Mitglied hat nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der DSGVO.

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u.a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an ein Mitglied des Vereinsvorstandes / den Datenschutzbeauftragten.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht auf elektronische Übertragbarkeit der Daten.

Recht auf Beschwerde

Bei Fragen und Beschwerden können sich die Mitglieder oder ihre Erziehungsberechtigten an Mitglieder des Vereinsvorstandes/den Datenschutzbeauftragten wenden. Die Mitglieder oder ihre Erziehungsberechtigten haben das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.

Die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde finden Sie auf der Webseite des Sächsischen Datenschutzbeauftragten [https://:www.saechsdsb.de](https://www.saechsdsb.de).

- (2) Wenn das Mitglied die Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem der vorstehenden Ansprüche entbunden hat, kann dies zur Folge haben, dass es nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr am Vereinsleben teilhaben kann.
- (3) Die Bestätigung der Kenntnisnahme der Information zur Erhebung personenbezogener Daten laut EU-Datenschutz-Grundverordnung durch das Mitglied erfolgt ebenfalls per Formular (Anhang)

§ 5 Gültigkeit

Diese Datenschutzordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung und wurde mit dem Vorstandsbeschluss vom xx.xx.2022 in Kraft gesetzt.

.....
gez. Friedrich Reichel
1. Vorsitzender

.....
gez. Helko Grimm
2. Vorsitzender

Plauen, xx. Mai 2022

Einwilligung (Anlage zur Datenschutzordnung)
in die Erstellung und Verwendung von Namen, Fotos und Filmmaterial

Verein zur Förderung des Vogtland Theaters Plauen e.V.
c/o Bodo Brandt, Querstr. 1, OT Neundorf, 08527 Plauen

Vor- und Nachname des Vereinsmitgliedes:

Das Vereinsmitglied erklärt sein Einverständnis mit der Anfertigung von Fotografien und Filmaufnahmen und mit deren Verwendung für folgende Zwecke:

- Webseite des Vereins
- Werbeflyer/Prospekte
- Lokale Presse z.B. Freie Presse, Vogtland –Anzeiger
- Fotos und Textbeiträge im Zusammenhang mit Projekten und Veranstaltungen (z.B. Theaterball)
- Name-zu-Bild-Zuordnung auf der Webseite des Vereins [z.B. Max Mustermann (dritter von rechts)]

Wir weisen darauf hin, dass die Fotografien bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverarbeitung durch Dritte kann daher nicht ausgeschlossen werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Fotografien durch den Verein an Dritte findet nicht statt, soweit das Vereinsmitglied oder dessen Erziehungsberechtigte(r) in die Weitergabe nicht gesondert einwilligen oder die Weitergabe von Gesetzes wegen gestattet ist. In diesem Fall wird das Vereinsmitglied bzw. werden seine Erziehungsberechtigten vor der Weitergabe entsprechend informiert.

Die Abgabe der Einwilligung ist freiwillig. Wird sie nicht erteilt, entstehen keine Nachteile. Sie gilt ab dem Datum der Unterschrift und auch über die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft hinaus. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung erfolgten Verwendung der Fotografien bis zum Widerruf nicht berührt. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht, genügt eine E-Mail an den Verein/den Datenschutzbeauftragten.

Dem Vereinsmitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigten stehen bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten die in den Artikeln 15 ff. DSGVO genannten Rechte zu (Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit).

Das Vereinsmitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigte(r) erklären ihr Einverständnis mit der Anfertigung von Fotografien und Filmmaterial und mit deren Verwendung für die vorstehend beschriebenen Zwecke:

Ort, Datum Unterschrift

bei minderjährigen Vereinsmitgliedern zusätzlich

Ort, Datum Unterschrift des(r) Erziehungsberechtigten

Bestätigung

der Kenntnisnahme und Erteilung der Zustimmung

.....
Vor- und Zuname des Mitgliedes

Ich habe die Datenschutz-Ordnung des Vereins zur Kenntnis genommen.
Die in den Absätzen 1, Aktualisierung der Mitgliederdaten und Abfragen im Sinne der DSGVO, und 2, Datenspeicherung und Dauer der Aufbewahrung, enthaltenen Informationen zur Erhebung meiner besonderen personenbezogenen Daten habe ich geprüft.
Ich erteile dem Verein meine Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten lt. EU-Datenschutz-Grundverordnung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern zusätzlich

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des(r) Erziehungsberechtigten